

frankreich sowie Nordspanien und zeigt, daß die Parteien sich auf schriftliche und Zeugenbeweise stützten, während das Ordal kaum eine Rolle spielte.

Rolf Große

Louis de CARBONNIÈRES, *La procédure devant la chambre criminelle du Parlement de Paris au XIV<sup>e</sup> siècle* (Histoire et archives. Hors-série 4) Paris 2004, Champion, XXVI u. 959 S., ISBN 2-7453-1092-5, EUR 100. – Waren Fragen nach Prozeduren und Verfahren lange Zeit verpönt, galten als verstaubte Ladenhüter der Verwaltungs- und Rechtsgeschichte, so haben sie in jüngerer Zeit gerade in der Frühneuzeitforschung eine Renaissance erlebt. Ungeachtet moderner Strömungen hat C. auf der Basis der Register der Chambre criminelle des Parlement de Paris, ergänzt um die der Chambre civile und den Trésor des Chartes wie einschlägige Schriftsteller aus dem Umfeld des Parlaments, eine rechtsgeschichtliche Untersuchung des Strafverfahrens vor dem höchsten königlichen Gerichtshof Frankreichs unter den Königen Philipp VI. bis Karl VI. vorgelegt. Es ist keine aus den Normen, sondern den Überbleibseln einstiger Praxis gewonnene Rekonstruktion von der Anrufung über die Verhandlung, die Entscheidungsfindung bis hin zur Vollstreckung des Urteils; dennoch ist das Hauptinteresse durchaus rechtshistorisch, geht es doch dem Autor bei allen betrachteten Einzelverfahren stets um die Rekonstruktion des „style“, der allgemeinen Regeln des Verfahrens, die sich im Zuge des 14. Jh. herausbildeten. Die Entwicklung dieses Verfahrens geschah zwar unter Einfluß und mit Rückgriff auf das gelehrt römische wie kirchliche Recht der Zeit, doch selbstbewußt und eigenständig durch das Gericht selbst; C. spricht von einer „procédure ... véritablement gallicane“ (S. 586). Ein verfestigtes Verfahren diente der Rechtssicherheit, aber auch dem Zusammenhalt des Königums. Das Selbstverständnis des Gerichtshofes wandle sich, aus den gerichtlichen Vertretern der Person des Königs werden im Zuge des 14. Jh. Vertreter seiner unsterblichen Funktion; der Spruch des Gerichtes erfolge nicht im Namen des Herrschers, sondern das Parlement sei der Mund des transpersonalen Königums. Die Vorstellung einer Identität zwischen König und Parlement habe sich ausgebildet, deshalb siegelte es auch mit dem Majestätssiegel. Diese für die französische Verfassungsgeschichte höchst bedeutungsvollen Ergebnisse untermauert C. durch Beigabe von 239 Druckseiten Volleditionen der unterschiedlichen Schriftstücke zu 19 unterschiedlichen Strafprozessen. Ein Glossar ist beigegeben. Ein Namen- und Ortsindex sowie ein Sachregister für die wiedergegebenen Quellen erschließen den gewaltigen Band. Man soll sich nicht täuschen: Auch wer sich nicht für Strafrechtsgeschichte oder Verfahrensfragen interessiert, wird durch die gründliche Quellenarbeit des Autors reiche Funde machen können, etwa zu Fragen der Folter und Folteranwendung, zur Frage der Bewertung von Wunden, zur Gefängnispraxis und selbst zu Leichenöffnungen.

M. M.

Severino CAPRIOLI, „Modi Arguendi“. Testi per lo studio della retorica nel sistema del diritto comune, Studi Medievali 46 (2005) S. 1–29, gibt einen Überblick über die Entwicklung der juristischen Argumentation im MA und stellt im Anschluß die überlieferten Hss. und Editionen der Werke, die modi arguendi betreffend, von folgenden Autoren zusammen: Dinus Mugellanus (1273–